

Junker, Bauern, Bürokraten

Ein Projekt zur Sozialgeschichte von Herrschaft im Ostelbien des 19. Jahrhunderts

Im Jahr 1996 hat Paul Nolte zu Recht konstatiert, „die politisch-soziale Realität der ländlichen Gesellschaft Ostelbiens“ im 19. Jahrhundert sei „noch weithin eine terra incognita“.¹ Während die Geschichte der ostelbischen Gutsherrschaft für die Frühe Neuzeit vor allem dank der Arbeiten aus dem Umkreis von Jan Peters intensiv erforscht worden ist, galten die lokalen Herrschaftsordnungen Ostelbiens im 19. Jahrhundert bis vor kurzem nicht als lohnende Untersuchungsgegenstände.² Daher sind einige Grundannahmen der Historiographie auf diesem Terrain eher Setzungen *a priori* als durch empirische Untersuchungsarbeit gewonnene Erkenntnisse. Hierzu zählt vor allem die gängige Annahme, der adlige Rittergutsbesitz habe über alle potentiellen Brüche hinweg bis 1918 eine traditional legitimierte Herrschaft in den Gutsbezirken, Landgemeinden und Kreisen Ostelbiens konservieren können.

Seit einigen Jahren ist nun Bewegung in dieses Forschungsfeld gekommen. Monika Wienfort hat 2001 eine innovative Studie über die Patrimonialjustiz der Rittergutsbesitzer vorgelegt; Ewald Frie hat mit der Biographie des Ludwig von der Marwitz nicht nur die Lebensgeschichte(n) einer Schlüsselfigur des ständischen Konservatismus geschrieben, sondern auch eine anregende Studie über preußischen Adel „im Angesicht der entscherten Ständegesellschaft“.³ Eckart Conze ist in seiner Geschichte der Grafen Bernstorff im 20. Jahrhundert eine plastische Mikrostudie zum Selbstverständnis und Agieren einer traditionsbewußten Adelsfamilie gelungen.⁴ Daneben haben Publikationen aus dem Forschungszusammenhang um Hans Reif die solide Basis für eine erneuerte Adelsforschung gelegt.⁵

Den Machtbeziehungen im ländlichen Ostelbien nähern sich diese Forschungen freilich meist in sehr spezifischen Perspektiven, die einer breiten Vermessung dieses Feldes eher im Wege stehen. So ist die Konzentration auf besonders traditionsbewußte, auf ihren Stammgütern über Generationen angesessene Adelsfamilien zwar durch die politische Prominenz dieser Gruppe fraglos zu rechtfertigen. Da aber am Ende des 19. Jahrhunderts nur noch ein knappes Viertel der ostelbischen Güter zum „alten“, d.h. mehr als 50 Jahre im Besitz derselben Familie befindlichen Gutsbesitz gehörte, muß es zumindest als zweifelhaft erscheinen, ob man etwa die von Conze anhand der Grafen Bernstorff gewonnenen Befunde auf *den* ostelbischen Landadel oder gar *den* Gutsbesitz schlechthin extrapolieren kann. Generell zeichnet die Konzentration des historiographischen Interesses auf die Gutshäuser ein notwendig verzerrtes Bild ländlicher Machtbeziehungen. Denn nur ein knappes Fünftel der ostelbischen Landbevölkerung lebte während des Kaiserreichs in den etwa 17 000 Gutsbezirken, vier Fünftel aber in den 25 000 bäuerlichen Landgemeinden. Die Rolle der dörflichen Führungsschichten müßte daher in einer Sozialgeschichte der Macht ebensoviel Aufmerksamkeit beanspruchen wie jene der „Junker“; doch für die Binnenentwicklung der Landgemeinden interessiert sich die Forschung bislang kaum.⁶

Das hier vorzustellende Habilitationsprojekt, das ich zwischen Ende 1998 und Anfang 2003 am Historischen Seminar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg durchgeführt habe, unternimmt daher bei der Untersuchung von Macht- und Herrschaftsbeziehungen im ländlichen Ostelbien einen Perspektivenwechsel: Es versucht, eine Geschichte der Interaktionen in jenem Machtdreieck zu schreiben, das vom Großgrundbesitz, der Vollbauernschaft sowie der staatlichen Bürokratie gebildet wurde. Weitere Akteursgruppen, wie das Bürgertum der Landstädte oder die Landarbeiterschaft werden dagegen weitgehend ausgeklammert, da es ihnen – aus freilich sehr wohl zu untersuchenden Gründen – während des 19. Jahrhunderts nie gelang, sich als annähernd gleichwertige Faktoren in den ländlichen Machtbeziehungen zu etablieren. Es geht einerseits um eine Analyse der Machtbeziehungen innerhalb der

ländlichen Gesellschaft Ostelbiens zwischen Vormärz und Erstem Weltkrieg unter der übergreifenden Frage nach Kontinuitäten und Wandlungsprozessen. Die in der Forschung dominierende Annahme, die ostelbische Bauernschaft habe sich „relativ widerspruchslös“ dem regionalen Führungsanspruch der Rittergutsbesitzer gefügt, wird hier als noch zu prüfende Hypothese, aber nicht schon – wie in der Forschung leider üblich – als Prämisse behandelt.⁷

Andererseits werden die Etappen der Durchstaatlichung des ländlichen Ostelbien untersucht, Grade und Geschwindigkeit, in welchen der moderne Anstaltsstaat im Sinne Max Webers lokale Machtstrukturen zu überformen vermochte. Untersuchungen zur „Kolonialisierung“ ländlicher, peripherer bzw. vormoderner Lokalgesellschaften durch Bürokratie und kapitalistische Wirtschaft haben in den letzten Jahren unser Verständnis für die Komplexität des Wegs in die Moderne, für seine Verlustseiten, aber auch für die Spielräume der Betroffenen bei der Aneignung der Moderne vertieft. In Bezug auf Deutschland beschränken sich die einschlägigen Studien allerdings auf den klein- bis mittelbäuerlichen Westen.⁸ Für Ostelbien fehlen entsprechende Untersuchungen, obwohl Reinhart Koselleck 1967 mit seiner berühmten Studie „Preußen zwischen Reform und Revolution“ hierfür den Boden exzellent bereitet hat und bereits die Zeitgenossen um 1900 erkannt hatten, daß hier ein Schlüssel für das Verständnis der regionalen Sonderentwicklung des deutschen Ostens liegen könnte.⁹ Der liberale Staatsrechtler Hugo Preuß etwa hatte 1897 bezweifelt, ob man von der flächendeckenden Existenz eines modernen preußischen Staates überhaupt sprechen könne: „Es ist noch immer die alte Sache, daß der moderne Staat beim Kreise aufhört, wo die feudale Libertät beginnt.“ Die Geschichte des „Strebens, auch das ostelbische Preußen modernem Staatsgeist zu erschließen“, sei identisch mit der „Geschichte der Junkerfrage“ – die Persistenz ständischer Herrschaftsstrukturen das entscheidende Hemmnis einer Durchstaatlichung des ländlichen Ostelbien.¹⁰

Bei der Konzipierung der Studie war einerseits zu beachten, daß eine empirisch solide Analyse komplexer Machtbeziehungen nicht auf der Makroebene, sondern nur anhand konkreter, eine dichte archivalische Quellenbasis generierender Fallbeispiele möglich sein würde. Andererseits war die in Untersuchungen zur Frühen Neuzeit mit gutem Ertrag angewandte Strategie der Mikrohistorie hier nicht ratsam. Die Reichweite einer mikrohistorischen Untersuchung wäre zu begrenzt gewesen, um beispielsweise die festgefügt Modelle der Geschichtsschreibung über die Dominanz der Junker in der ländlichen Lokalpolitik valide überprüfen zu können. Der Nachweis, daß die Verhältnisse am Ort X „ganz anders“ und natürlich „viel differenzierter“ zu sehen seien, wäre vermutlich schnell gelungen – aber was hätte er bedeutet? Zumal die Untersuchung – anders als etwa die Untersuchungen der Gruppe um Jan Peters zur Frühen Neuzeit oder die vergleichenden Mikrostudien zur ländlichen Gesellschaft der Region zwischen Rhein und Maas im 19. Jahrhundert, die eine Forschergruppe um Lutz Raphael durchführt – als forschungspraktisch isoliertes Projekt betrieben werden mußte.¹¹

Daher operiere ich auf einer mittleren Ebene zwischen Makro- und Mikrohistorie und untersuche ausgewählte Aspekte der Machtbeziehungen auf der Ebene der Kreise, Gutsbezirke und Landgemeinden anhand von Fallstudien zu den Provinzen Ost- und Westpreußen sowie zum mittelschlesischen Regierungsbezirk Breslau. Die gut 80 Landkreise der Untersuchungsregionen bildeten etwa ein Drittel Ostelbiens. Vermutlich waren sie nicht im engeren Sinn „repräsentativ“ für diese heterogene Großregion. Aber sie wurden bewußt gewählt, weil sie neben sehr verschiedenen ökonomischen, konfessionellen oder Nationalitätenstrukturen auch unterschiedliche Muster der Stellung des Gutsbesitzes repräsentierten. Während Ostpreußen mit seinem hohen Anteil bürgerlicher *homines novi* im Großgrundbesitz lange eine Hochburg des Gutsbesitzerliberalismus blieb und sich in den westpreußischen

Kreisen polnische und deutsche Nationalisten gegenüberstanden, wurde Mittelschlesien vom Überleben eines konservativen, traditionsbewußten Landadels geprägt.

Den Kern des der Studie zugrundeliegenden Quellenmaterials bilden Archivbestände des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Berlin sowie der Woiwodschaftsarchive in Wrocław und Olsztyn. In Berlin wurden vor allem Akten des Innen-, des Landwirtschafts- und des Finanzministeriums sowie die bruchstückhaft in dieses Archiv gelangten Bestände des preußischen bzw. ostpreußischen Oberpräsidiums, des Regierungspräsidiums Marienwerder und einiger westpreußischer Landratsämter ausgewertet. Die beiden polnischen Archive boten größere Bestände des schlesischen Oberpräsidiums, der Regierungspräsidien Breslau, Allenstein und Gumbinnen sowie einiger mittelschlesischer, ost- und westpreußischer Landratsämter. An dieser Stelle sei die Bemerkung gestattet, daß deutsche Historiker – sofern sie nicht an Fragen der Nationalitätenpolitik interessiert sind – die polnischen Archive viel zu wenig in ihre Forschungspraxis einbeziehen, obwohl die Nutzung wesentlich einfacher und potentiell ertragreicher ist, als mancher Kollege zu glauben scheint.

Im Vordergrund der Archivstudien stand die Vermessung der lokalen Kräftefelder von Macht und Herrschaft im ländlichen Ostelbien zwischen 1830 und 1910 in ihrem Wandel bzw. ihren Kontinuitäten. Bewußt ist hier eine vergleichsweise lange diachrone Perspektive gewählt worden: Die Geschichtsschreibung zum 19. Jahrhundert ist derzeit noch recht strikt nach den Zäsuren von 1848 und 1871 gegliedert, und diese chronologische Segmentierung erschwert häufig die Identifizierung längerfristiger Transformationsprozesse. Dieser Trend sollte bewußt durchbrochen werden. Im Kern der Untersuchung stehen daher einerseits solche Aspekte der lokalen Machtbeziehungen, die sich in vergleichbarer Dichte und Tiefe über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg untersuchen lassen und andererseits Phasen verdichteten Wandels bzw. der Option zu raschem Wandel, d.h. die Neujustierungen der lokalen Machtbalancen im Nachklang der Revolution von 1848 bzw. bei Implementierung der Reformen der Kreisordnung von 1872 und der Landgemeindeordnung von 1891. Zwei Zugriffe, die sich dabei als erkenntnisfördernd erwiesen haben, sollen nun kurz skizziert werden, bevor ich die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung knapp zusammenfaße.

1. Wer bringt wen in's oder um's Amt, oder: Amtswechsel von Herrschaftsträgern als Schlüsselsituationen lokaler Machtbeziehungen

Bei der Wahl der zu untersuchenden Aspekte bin ich den Überlegungen des Soziologen Trutz von Trotha gefolgt, wonach es sich bei Herrschaft um das Ergebnis grundsätzlich instabiler, in jeder ihrer Phasen umkehrbarer und durch die Interaktion verschiedener Akteure bestimmter Prozesse der Akkumulation und Institutionalisierung von Machtressourcen handelt. Das Explicandum einer Untersuchung von Herrschaft ist demnach nicht ihr Ist-Zustand, sondern ihre Genese und ihr Zerfall. „Der Beobachter“, so resümiert Trotha, „muß die komplexen Ketten von Verfestigungen und Entinstitutionalisierungen von Macht, Machtgewinnen und -verlusten, Machtkonflikten und Konfliktstrategien der Handelnden und kollektiven Akteure verfolgen“.¹² In Operationalisierung dieses Modells habe ich für die Untersuchungsregionen zwischen 1830 und 1910 systematisch die Amtswechsel lokaler Herrschaftsträger untersucht, d.h. Prozesse der Akkumulation bzw. des Verlustes von Machtressourcen auf verschiedenen Ebenen: der des Landrates, der des ehrenamtlichen Polizeiverwalters wie der des bäuerlichen Gemeindevorstehers. In der Situation des Amtswechsels, so die Ausgangshypothese, wird einerseits erkennbar, auf welchen Ressourcen die erfolgreiche Ausübung einer Herrschaftsfunktion

basierte, und andererseits werden im Herrschaftsalltag zwar wirksame, aber eher verdeckte Beziehungsgeflechte in den Quellen sicht- und damit analysierbar. Die verschiedensten Akteure formulierten in der Situation des Amtswechsels ihre Erwartungen und Forderungen an Herrschaft und Herrschaftsträger, versuchten Einfluß auf die Person, die Machtressourcen, Einbindungen und Spielräume der Herrschaftsträger zu nehmen.

Welche Erkenntnismöglichkeiten in diesem Untersuchungsansatz liegen, will ich nur exemplarisch am Beispiel der Neubesetzungen der ost- und westpreußischen Landratsämter zwischen 1837 und 1910 skizzieren. Bei der Neubesetzung eines Landratsamtes besaß der jeweilige Kreistag das Recht, drei Kandidaten zu präsentieren. Der König war an diesen Vorschlag nicht gebunden, sollte jedoch in der Regel einen der Nominierten bestallen. So die normative Ebene. Analysiert man allerdings die 337 Amtswechsel in Ost- und Westpreußen zwischen 1837 und 1910, so offenbart sich eine Erosion der lokalpolitischen Autonomie des Großgrundbesitzes. Gingen vor 1848 fast drei Viertel der Ernennungen tatsächlich auf Initiativen der lokalen Rittergutsbesitzer zurück, so sank ihr Einfluß ab Mitte der fünfziger Jahre stetig, bis um 1900 fast 90 Prozent der Landräte ihre Position Initiativen aus der Bürokratie heraus verdankten. Den Umschlagpunkt der Entwicklung bildete eine fünfjährige Phase nach der Revolution von 1848/49, während derer das Vorschlagsrecht der Kreisstände suspendiert gewesen war, und die Bürokratie ihr Designationsmonopol zur Einsetzung einer neuen Generation konservativer Verwaltungsbeamter genutzt hatte. Die Reform der Kreisordnung im Jahr 1872 löste einen weiteren Schub in der Verschiebung von Macht hin zur Bürokratie aus: Verglichen mit den vorangegangenen und folgenden Jahrzehnten war die Zahl der Amtswechsel in den Landratsämtern zwischen 1874 und 1893 um etwa 50 Prozent höher, und in dieser Phase erhöhter Fluktuation setzte die Bürokratie ihr Nominierungsmonopol endgültig durch. Nach 1893 wurden fast ausschließlich Nachwuchsbeamte auf Initiative ihrer Vorgesetzten zu Landräten ernannt, und auch ein Vergleich des sozialen Profils der west- und ostpreußischen Landräte am Beginn und Ende des Untersuchungszeitraumes zeigt den Machtgewinn der Bürokratie zu Lasten des Großgrundbesitzes: Hatten 1847 noch 28 von 55 Landräten dieser Region aus dem Gutsbesitz ihrer Kreise gestammt, so besaßen im Jahr 1910 nur noch fünf von 60 Landräten Güter vor Ort.

Über den gesamten Untersuchungszeitraum betrachtet, erscheint auch das sinkende Konfliktniveau bei den Amtswechseln als bemerkenswert. Der Umgang mit Konflikten in Studien wie dieser ist bekanntlich methodisch problematisch. Gerade Konflikte generieren Quellen, und so neigen Historiker häufig dazu, die Verbreitung und Relevanz von Konflikten innerhalb einer Gesellschaft zu überschätzen. Aufgrund der dichten, lückenlosen und sich über einen langen Zeitraum erstreckenden Dokumentation der Wechsel in den Landratsämtern sind hier jedoch quantifizierende Aussagen möglich, die eine Messung der Konfliktualität in den Beziehungen zwischen Bürokratie und lokalen Machteliten bzw. innerhalb der letzteren erlauben.

Zählt man jene Neubesetzungen von Landratsämtern aus, bei denen es zu ernsthaften Konflikten kam, d.h. anlässlich derer ein Teil der Beteiligten jenseits einfacher Konkurrenzen oder Kampfabstimmungen nach Wegen suchte, seine Interessen gegen das Widerstreben anderer mit Mitteln wie Beschwerden, Klagen, Unterschriftensammlungen, ja Duellen durchzusetzen, so wird Folgendes erkennbar: Zwischen dem Vormärz und der Kreisordnungsreform von 1872, d.h. in jener Phase, während derer die lokalen Rittergutsbesitzer das Monopol auf die Landratswahl besaßen, erwiesen sich die Machtbeziehungen in Ost- und Westpreußen als instabil. Innerhalb des Rittergutsbesitzes führten Interessenunterschiede zwischen Adligen und Bürgerlichen, Wohlhabenden und prekär Existieren-

den, Altangesessenen und *homines novi* sowie Abwehrreaktionen der lokalen Eliten gegen die Einflußnahmen der Bürokratie bei etwa 40 Prozent der Amtswechsel zu Konflikten. Nachdem mit der Kreisordnungsreform von 1872 Bauern und Landstädter die Mehrheiten in den Kreistagen stellten, halbierte sich die Konflikthäufigkeit – mit der erodierten Ständeordnung waren auch ihre Konfliktlinien verschwunden. Ab Mitte der neunziger Jahre wurden dann konfliktvolle Amtswechsel zur Rarität. Die lokalen Machteliten akzeptierten nun den Anspruch der Bürokratie, den wichtigsten lokalen Herrschaftsträger nach eigenem Gusto zu bestellen.

Die Untersuchung der Amtswechsel in den lokalen Polizeiverwaltungen und in den Vorständen der bäuerlichen Landgemeinden zeigt übrigens eine ganz ähnliche Tendenz: Die lokale Polizeiverwaltung wandelte sich von einer Herrschaftsgewalt, über welche die Rittergutsbesitzer aus eigenem, ständischem Recht verfügten, zu einer vom Staat qua Ernennung delegierten Herrschaftsfunktion. An dieser hatte um 1900 nur noch eine Minderheit des Rittergutsbesitzes Anteil, während die Bürokratie nun staatliche Gewalt auch an Großbauern, Gewerbetreibende, Forstbeamte und Großgrundbesitzer ohne Rittergutsstatus delegierte. Im Dorf trat 1873 an die Stelle des Ernennungsrechts des benachbarten Rittergutsbesitzers für das Amt des Dorfschulzen dessen Wahl durch die Gemeinde – freilich eine Wahl unter Bestätigungsvorbehalt des Landrats. Der Staat war für die Führungsgruppen der ländlichen Gesellschaft zur entscheidenden „Bank für symbolisches Kapital“ geworden.¹³

2. Berliner Reformdebatten und ostelbische Realitäten, oder: Auch in Nikolaiken war der Fortschritt eine Schnecke

Die Reformgesetze, mit denen die Berliner Regierungen und Parlamente zwischen 1848 und 1891 mehrfach versuchten, die institutionelle Ordnung der ländlichen Lokalpolitik Ostelbiens an gesellschaftlichen Wandel anzupassen, werden in der Historiographie zu Recht sehr kritisch bewertet. Keine der Reformen markierte einen klaren Schnitt mit der Vergangenheit, schuf egalitäre Partizipationschancen oder entmachtete die Junker qua Gesetzblatt. Allerdings hat sich die Geschichtsschreibung einen genaueren Blick auf den Wandel bzw. die Stagnation der ostelbischen Machtbeziehungen dadurch verstellt, daß sie sich damit begnügt hat, die Berliner Reformdebatten, die Winkelzüge der konservativen Interessenvertreter in den Ministerien, bei Hof und im Parlament zur Obstruktion liberaler Reformvorhaben und schließlich die Gesetzestexte selbst kritisch zu interpretieren. Mit anderen Worten: Die Historiker haben ihre Lupen auf die Berliner Akteure, ihre Schriften und Schritte gerichtet, statt mit dem Fernglas einen Blick auf die Akteure „draußen im Lande“ zu werfen. Die realen Folgen der Reformen, ihre Implementierung vor Ort und ihre Langzeitwirkungen sind empirisch bislang nicht untersucht worden.¹⁴

Wenn man dies tut, verändert sich das Bild entscheidend. Die Reform der Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872 beispielsweise brachte zwar gemessen an den Hoffnungen und Befürchtungen, die in den Berliner Parlamentskammern zuvor mit ihr verknüpft worden waren, normativ nur eine vorsichtige Beschneidung der Macht des Großgrundbesitzes. Die verschiedenen Akteursgruppen in den ostelbischen Kreisen und Landgemeinden jedoch verstanden die Reform vor dem Hintergrund der sie vorbereitenden Debatten und im Kontext der Atmosphäre raschen Wandels, welche die Gründerjahre bestimmte, als Aufforderung, die bisherigen Konstellationen und Institutionalisierungen von Macht neu auszuhandeln. Damit begannen in einem Großteil der Kreise langandauernde Machtkämpfe, in denen Herrschaft im Sinne Trothas erst wieder neu generiert wurde.

Als die Landgemeinden beispielsweise im Sommer 1873 ihre Schulzen erstmals frei wählen durften, verlor die Hälfte der bisherigen Amtsinhaber ihre Posten. Und daß die Kreisordnung den Dörfern erstmals erlaubte, zwei Fünftel der Kreistagsmandate durch Wahl zu besetzen, nahmen sie zum Anlaß, dem Führungsanspruch der Junker eine klare Absage zu erteilen: Lediglich 138 der 2523 Kreistagsabgeordneten der Landgemeinden entstammten 1873 dem Rittergutsbesitz. Nun schien der Zeitpunkt absehbar zu sein, an dem sich die Bauernschaft im Bündnis mit dem liberalen Bürgertum der Vormundschaft des Landadels entledigen würde. Die „Majorisierung der Großgrundbesitzer durch die Vertreter der Landgemeinden und der Städte“ erschien dem Breslauer Regierungspräsidenten, Ferdinand Otto von Nordenflycht, Ende 1873 manchenorts bereits als Realität, überall als sichere Zukunft.¹⁵

Daß sich diese Prognose später als unzutreffend erweisen sollte, lag nicht an den ungenügenden Normen der Kreisordnung und hatte keineswegs schon bei Verkündung der Reform im Gesetzblatt festgestanden, wie der Mainstream der Historiographie glaubt. Vielmehr war dies das Ergebnis eines konfliktreichen Transformationsprozesses, der sich bis in die Mitte der 1890er Jahre erstreckte und in dem sich durchaus auch andere Optionen hätten realisieren können. Auch in anderen Bereichen zwingt die „Eigenzeit“ des ländlichen Ostelbien den Historiker dazu, Wandel nicht punktuell, sondern in langen diachronen Zugriffen zu untersuchen. So begann die Bürokratie beispielsweise 1856 damit, die inneren Partizipationsordnungen der Landgemeinden im Sinne einer Anpassung an das Dreiklassenwahlrecht zu reformieren; sie tat dies sukzessive, quasi Dorf für Dorf, und erst die Landgemeindeordnung von 1891 schloß diesen Prozeß ab. Daß Wandlungsprozesse im ländlichen Ostelbien wesentlich langsamer verliefen als in den Boomzonen der Industrialisierung und Urbanisierung, sollte uns aber nicht dazu verleiten, sie zu übersehen oder gering zu schätzen.

3. Die Transformation der ostelbischen Machtbeziehungen: Einige Ergebnisse

Untersucht man die lokalen Machtbeziehungen im ländlichen Ostelbien insgesamt mithilfe des skizzierten Ansatzes, so werden drei sich chronologisch überlappende Entwicklungslinien sichtbar. Deren erste stellte die *Erosion* jener ständischen Herrschaftsordnung dar, die auf einem Machtmonopol des Rittergutsbesitzes beruhte. Die ökonomischen, sozialen und mentalen Grundlagen dieser Ordnung waren schon zu Beginn der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts weitgehend zerfallen; institutionell wurde sie bis zur Kreisordnungsreform von 1872 konserviert. Allerdings stellte die ständische Herrschaftsordnung zum Zeitpunkt ihrer gesetzlichen Abschaffung im Jahr 1872 nur noch eine entkernte Fassade dar. Denn in einer zweiten Entwicklungslinie hat die Bürokratie diese für ihre Interessen dysfunktional gewordene Ordnung ab den fünfziger Jahren mit jeweils lokal sowie auf Einzelaspekte limitierten Initiativen ergänzt bzw. ersetzt. Dieser Prozeß einer administrativen *Substitution* mündete auf der Ebene der Kreise und Polizeiverwaltungsbezirke 1872 in die Kreisordnungsreform, wurde aber in Bezug auf die Binnenordnung der Dörfer auch darüber hinaus bis zur Landgemeindeordnung von 1891 fortgeführt.

Am Beginn der dritten Entwicklungslinie steht die Reform von 1872. Diese eröffnete die Chance, die lokalen Machtbeziehungen unter Überwindung ständischer Relikte im Sinne der sozialen Ausweitung von Partizipationschancen umzugestalten, die Zusammensetzung der lokalen Machteliten, ihre Mechanismen der Inklusion bzw. Exklusion sowie die Machtverteilung zwischen ihnen und der Bürokratie neu zu justieren. Die hiermit ausgelöste, konfliktreiche *Transformation* dauerte bis zur Mitte

der neunziger Jahre an. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich eine nun bis zum Ende des Kaiserreichs stabile Herrschafts- und Partizipationsordnung etabliert, die sich trotz ihres Selbstverständnisses und ihrer Außenwahrnehmung als „historisch gewachsen“ und „traditionell“ von ihrer ständischen Vorgängerin fundamental unterschied: Einerseits waren die Chancen zur Partizipation an der Lokalpolitik und der Übernahme von Herrschaftsfunktionen zwar bei weitem nicht egalisiert, aber doch sozial beträchtlich ausgeweitet worden. Die ostelbischen Machteliten bestanden um 1900 nicht mehr exklusiv aus den Inhabern ständischer Privilegien, sondern aus je nach Region unterschiedlichen Mischungen aus einem kleinen, machtwilligen und mit besonderem symbolischen Kapital (z.B. in Form einer langen Familientradition im jeweiligen Kreis) versehenen Teil des früheren Rittergutsbesitzerstandes, aus Großgrundbesitzern, denen es an dieser Herkunft mangelte, aus landstädtischen Notabeln, pensionierten Beamten und Offizieren, Forst- und Domänenbeamten sowie Großbauern. Machtressourcen wurden zunehmend aufgrund von Wahl, Qualifikation und Delegation durch den Staat statt durch Ständesprivilegien erworben.

Andererseits hatte die Bürokratie in der Mehrzahl der Kreise ein deutliches Übergewicht gegenüber den lokalen Eliten erlangt. Sie übte diesen dominanten Einfluß in der Regel durch kreisfremde Karriereandräte aus, deren Rolle zwischen lokalen Machteliten und Staat man in der Terminologie der Sozialwissenschaften als diejenige eines „Brokers“ bezeichnen kann. Im Gegensatz zu historischen Analysen, welche die lokalen Machtressourcen der Junker im Kaiserreich sehr hoch veranschlagten, ist diese Untersuchung zu dem Ergebnis gelangt, daß allein die Protektion der Bürokratie die Machtpositionen des adligen Großgrundbesitzes sicherte. Aus eigener Kraft beherrschten die berechtigten Junker um 1900 nur noch Enklaven in einer ansonsten durchstaatlichten Gesellschaft.

Patrick Wagner

Anmerkungen

- 1 Paul Nolte, Preußische Reformen und preußische Geschichte. Kritik und Perspektiven der Forschung, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte NF. 6 (1996) S. 83–95, hier S. 90.
- 2 Vgl. Jan Peters (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, München 1995 (= Historische Zeitschrift, Beiheft NF 18); ders. (Hg.), Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der frühen Neuzeit, Göttingen 1995 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 120); ders. (Hg.), Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich, Berlin 1997 und Axel Lubinski/Thomas Rudert/Martina Schattkowsky (Hg.), Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag, Weimar 1997.
- 3 Ewald Frie, Friedrich August Ludwig von der Marwitz. 1777–1837. Biographie eines Preußen, Paderborn 2002, S. 31. Vgl. Monika Wienfort, Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770–1848/49, Göttingen 2001 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 148).
- 4 Vgl. Eckart Conze, Von deutschem Adel. Die Grafen von Bernstorff im zwanzigsten Jahrhundert, Stuttgart 2000.
- 5 Vgl. Heinz Reif (Hg.), Adel und Bürgertum in Deutschland I. Entwicklungslinien und Wendepunkte im 19. Jahrhundert, Berlin 2000 (= Elitenwandel in der Moderne 1) und ders. (Hg.), Adel und Bürgertum in Deutschland II. Entwicklungslinien und Wendepunkte im 20. Jahrhundert, Berlin 2002 (= Elitenwandel in der Moderne 2); Marcus Funck/Stephan Malinowski, Geschichte von oben. Autobiographien als Quelle einer Sozial- und Kulturgeschichte des deutschen Adels in Kaiserreich und Weimarer Republik, in: Historische Anthropologie 7 (1999) S. 236–270; René Schiller, Vom Rittergut zum Großgrundbesitz. Ökonomische und soziale Transformationsprozesse der ländlichen Eliten in Brandenburg im 19. Jahrhundert, Ber-

- lin 2003 (= Elitenwandel in der Moderne 3) und *Stephan Malinowski*, Vom König zum Führer. Sozialer Niedergang und politische Radikalisierung im deutschen Adel zwischen Kaiserreich und NS-Staat, Berlin 2003 (= Elitenwandel in der Moderne 4).
- 6 Vgl. Ansätze zur Erforschung der Bauernschaft in: *Wolfgang Jacobeit/Josef Mooser/Bo Strath* (Hg.), Idylle oder Aufbruch? Das Dorf im bürgerlichen 19. Jahrhundert. Ein europäischer Vergleich, Berlin 1990.
 - 7 *Hanna Schissler*, Preußische Agrargesellschaft im Wandel. Wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse von 1763 bis 1846, Göttingen 1978 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 33), S. 104.
 - 8 Vgl. z.B. *Joachim Eibach*, Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens, Frankfurt am Main 1994 (= Historische Studien 14); *Marita Kraus*, Herrschaftspraxis in Bayern und Preußen im 19. Jahrhundert. Ein historischer Vergleich, Frankfurt am Main 1997 (= Historische Studien 21) und *Vadim Oswalt*, Staat und ländliche Lebenswelt in Oberschwaben 1810–1871. (K)ein Kapitel im Zivilisationsprozeß? Leinfelden-Echterdingen 2000 (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 29).
 - 9 Vgl. *Reinhard Koselleck*, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, 3. Auflage Stuttgart 1981.
 - 10 *Hugo Preuß*, Die Junkerfrage, Berlin 1897, S. 103ff
 - 11 Vgl. als Überblick *Lutz Raphael*, Das Projekt „Staat im Dorf“: vergleichende Mikrostudien zwischen Maas und Rhein im 19. Jahrhundert – eine Einführung, in: Norbert Franz/Bernd-Stefan Grewe/Michael Knauff (Hg.), Landgemeinden im Übergang zum modernen Staat. Vergleichende Mikrostudien im linksrheinischen Raum, Mainz 1999, S. 9–20.
 - 12 *Trutz von Trotha*, Koloniale Herrschaft. Zur soziologischen Theorie der Staatsentstehung am Beispiel des „Schutzgebietes Togo“, Tübingen 1994, S. 449.
 - 13 *Pierre Bourdieu*, Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns, Frankfurt am Main 1998, S. 114.
 - 14 Mit einer bemerkenswerten Ausnahme, vgl. *Paul Nolte*, Repräsentation und Grundbesitz. Die kreisständische Verfassung Preußens im 19. Jahrhundert, in: *Klaus Tenfelde/Hans-Ulrich Wehler* (Hg.), Wege zur Geschichte des Bürgertums. Vierzehn Beiträge, Göttingen 1994, S. 78–101.
 - 15 Bericht an das Innenministerium 21.12.1873, Geheimes Staatsarchiv der Stiftung Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem, I. Ha, Rep. 77, Tit. 772, Nr. 27, Band 3.